

Satzung der ASPO Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann ASPO Deutschland e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 17039 Sponholz OT Rühlow.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - ein Netzwerk von Wissenschaftlern und anderen Interessierten zu bilden, die ein Interesse daran haben, den Zeitpunkt von „Peak Oil“ zu ermitteln und zu bewerten sowie die Auswirkungen des Fördermaximums von Öl und Gas und des dann folgenden Rückgangs der Förderung, verursacht durch die Endlichkeit der Ressourcen, zu thematisieren;
 - die Definition und bestmögliche Einschätzung der auf der Erde vorhandenen Mengen an Erdöl und Erdgas;
 - die Erforschung des Verlaufs der Erschöpfung von geologischen Lagerstätten unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte, der Nachfrage, von technologischen Faktoren und politischen Randbedingungen;
 - das Bewusstsein für die weitreichenden Konsequenzen dieser Entwicklungen für die Menschheit zu schärfen.
- (2) Es wird ausdrücklich Bezug genommen auf die ursprünglich von Colin J. Campbell formulierte Zielsetzung von ASPO, die lautet:
„ASPO is a network of scientists and others, having an interest in determining the date and impact of the peak and decline of the world's production of oil and gas, due to resource constraints.
Missions:
 - To evaluate the world's endowment and definition of oil and gas;
 - To study depletion, taking due account of economics, demand, technology and politics;
 - To raise awareness of the serious consequences for Mankind.“
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Sammlung, Auswertung und Interpretation relevanter Informationen;
 - Öffentlichkeitsarbeit, wie Publikationen (insbesondere auch im Internet), Vorträge und Veranstaltungen;
 - Kooperation mit anderen nationalen Organisationen im Rahmen des ASPO Netzwerks.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer an den Vereinsvorstand gerichteten Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der/die Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, im übrigen bei natürlichen und juristischen Personen durch Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- (4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Bei vereinsschädigendem Verhalten oder groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags für mindestens zwei Jahre trotz zweimaliger Mahnung, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- (6) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus der oder dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden
- SchriftführerIn
- SchatzmeisterIn

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - den Ausschluss eines Mitglieds,
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Dabei darf jedes Mitglied lediglich ein weiteres vertreten. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
- (8) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestellt werden.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden die oder der erste Vorsitzende, die oder der zweite Vorsitzende und die oder der dritte Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit Frist von zwei Wochen durch die oder den ersten Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch die oder den zweiten Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Ottobrunn, 13. November 2023